

Operative Anweisungen zur Anwendung des Art. 14 des LG 3/2020 „Schwellen für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen im Bereich Architektur- oder Ingenieurwesen und der damit verbundenen Leistungen“

Schwellen für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen im Bereich Architektur- oder Ingenieurwesen und der damit verbundenen Leistungen

(1) Unbeschadet von Artikel 17 des [Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16](#), in geltender Fassung, können Architekten- oder Ingenieurleistungen und damit verbundene Leistungen bei einem Betrag ab 40.000 Euro und unter 150.000 Euro auch durch Direktauftrag vergeben werden, wobei vorher drei freiberuflich Tätige, sofern vorhanden, konsultiert werden.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Die Ausweitung des Schwellenwertes auch für Vergaben im Bereich Architektur- und Ingenieurwesen und der damit verbundenen Leistungen ist, wie bereits für Direktvergaben von Dienstleistungen, Lieferungen und Arbeiten, durch die Notwendigkeit gegeben, der aktuellen Krise gegenzusteuern.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Landesgesetz vom 17. Dezember 2015 Nr. 16: Art. 17, 26 und 27

GvD 18. April 2016, Nr. 50: Art. 24, 35, 36 und 46

Richtlinie ANAC Nr. 1 “Allgemeine Weisungen zur Vergabe von Leistungen im Bereich Architektur- und Ingenieurwesen”

Dekret des Ministers der Infrastrukturen Nr. 263/2016

Beschlüsse der Landesregierung: 1. März 2010, Nr. 365; 11. November 2014, Nr. 1308; 2. September 2014, Nr. 1041; 31. Mai 2016, Nr. 570; 7. August 2018, Nr. 778

ANMERKUNGEN

In Bezug auf die von Art. 14 des Landesgesetzes vom 16. April 2020, Nr. 3 eingeführte Bestimmung wird klargestellt, dass:

- a) sie nicht die in Art. 17 i.G.F. des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 vorgesehenen Rechtsvorschriften ersetzt;
- b) es besteht daher weiterhin die Möglichkeit Direktvergaben auch für Beträge unter 150.000 Euro abzuwickeln.
- c) für die Direktvergaben mit einem Betrag gleich oder über 40.000 Euro und unter 150.000 Euro wird die Bewertung anhand des Angebotes/der Angebote und zwar mittels Qualitäts- und Preisparameter vorgenommen.

Um die notwendigen qualitativen und wirtschaftlichen Aspekte zusammenzuführen, wird auf die Möglichkeit hingewiesen mit vereinfachtem Verfahren gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 778/2018 mittels sog. Kohärenzfaktor (gemäß der Formel

$$\frac{\text{Abweichung}_i - \text{Abweichung}_{\max}}{\text{Abweichung}_{\min} - \text{Abweichung}_{\max}}$$

x 5) vorzugehen, um insgesamt die Vorteilhaftigkeit und die Nachhaltigkeit des Angebotes festzustellen, was somit propädeutisch für die Begründung zur Auswahl des Zuschlagsempfängers ist.

Unter besonderer Berücksichtigung der qualitativen Aspekte und angesichts der Besonderheit des Verfahrens mit Direktvergabe im Vergleich zu den üblichen Verfahren für die Auswahl des Vertragsnehmers, kann es vorteilhaft sein, einige Inhalte der Bewertungskriterien, wie sie im Verzeichnis angegeben sind, das von der Agentur für öffentliche Aufträge veröffentlicht und verwaltet wird, abzuändern oder aber neue und andere festzulegen, als bloße Parameter, um die Ermessensbefugnis bei der Direktvergabe zu unterstützen, und nicht als wirkliche und eigene Zuschlagskriterien mit entsprechender Gewichtung, wie sie bei Verfahren einer wettbewerblichen Ausschreibung typisch sind.

Um den Anwendungsbereich der neuen Rechtsnormen besser zu klären wird folgendes vorgeschlagen:

Zusammenfassende Tabelle: Art. 14 des Landesgesetzes Nr. 3/2020 und Art. 17 des Landesgesetzes Nr. 16/2015 “Schwellen für freiberufliche Leistungen für die Vergabe von Architekten- oder Ingenieurleistungen und damit verbundenen Leistungen”

Art der Vergabe	Rechtsquelle und Zeitrahmen der Anwendung	Auswahlkriterien: besondere Voraussetzungen	Kriterien zur Auswahl des Zuschlagsempfängers/ Bewertungskriterien für die Ausschreibung
Direktvergabe mit einem Betrag unter 40.000 Euro	Art. 17 L.G. 16/2015 Buchstabe a)	Anwendungsrichtlinie BLR Nr. 778/2018: <ul style="list-style-type: none"> • Berufseignung • Versicherung gegen die Berufsrisiken 	Einholung Angebot/e mit Angabe nur des Honorarbetrages oder des Honorarbetrages und anderer Qualitätskomponenten Als <i>best practice</i> gibt man den Rat mindestens 2 Angebote einzuholen, außer es gibt entsprechende Vergütungsparameter oder andere Instrumente, um das Angebot zu vergleichen und dessen Angemessenheit festzustellen.
Direktvergabe mit einem Betrag von 40.000 Euro oder mehr und unter 150.000 Euro	Art. 14 L.G. 3/2020 vom 17.04.2020 bis zum 14.04.2022	<ul style="list-style-type: none"> • Berufseignung; • Versicherung gegen die Berufsrisiken; oder (in Alternative zur Versicherung gegen die Berufsrisiken und aufgrund des Ausschreibungsbetrages) <ul style="list-style-type: none"> • Abwicklung von Dienstleistungen im Bereich Architektur- und Ingenieurwesen und 	Einholung von mindestens 3 Angeboten, sofern Wirtschaftsteilnehmer in dieser Anzahl vorhanden sind; die Bewertung des eingeholten Angebotes/der

		<p>anderer technischer Leistungen (gemäß Art. 3 Buchstabe vvv des GvD 50/2016 und Anwendungsrichtlinie BLR 778/18) im Zehnjahreszeitraum vor der Vergabe, die dem spezifischen Baubereich (ID-Code) zugehören, auf den sich die Leistung der Ausschreibung bezieht und deren Gesamtbetrag, für jeden ID-Code (ohne MwSt.) mindestens gleich hoch ist, wie der geschätzte Betrag der Arbeiten des entsprechenden ID-Codes, auf den sich die Leistung des künftigen Auftrages bezieht</p>	<p>eingeholten Angebote erfolgt mittels Qualitäts- und Preisparameter.</p>
<p>Verhandlungsverfahren mit einem Betrag unter 100.000 Euro</p>	<p>Art. 17 L.P. 16/2015 lett. b)</p>	<p>Anwendungsrichtlinie BLR Nr. 778/2018</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufseignung • Abwicklung von Dienstleistungen im Bereich Architektur- und Ingenieurwesen und anderer technischer Leistungen (gemäß Art. 3 Buchstabe vvv des GvD 50/2016 und Anwendungsrichtlinie BLR 778/18) im Zehnjahreszeitraum vor der Vergabe, die dem spezifischen Baubereich (ID-Code) zugehören, auf den sich die Leistung der Ausschreibung bezieht und deren Gesamtbetrag, für jeden ID-Code (ohne MwSt.) mindestens gleich hoch ist, wie der geschätzte Betrag der Arbeiten des entsprechenden ID-Codes, auf den sich die Leistung der Ausschreibung bezieht (weitere Details in der Richtlinie Nr. 778/2018) 	<p>Preis und Qualität (siehe Anwendungsrichtlinie BLR Nr. 778/2018)</p> <p>Mit Einladung an mindestens 5 Wirtschaftsteilnehmer um Angebotsabgabe</p>

<p>Verhandlungsverfahren mit einem Betrag von 100.000 Euro oder mehr und unter der EU Schwelle</p>	<p>Art. 17 L.G. 16/2015 Buchstabe b)</p>	<p>Anwendungsrichtlinie BLR Nr. 778/2018</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufseignung • Abwicklung von Dienstleistungen im Bereich Architektur- und Ingenieurwesen und anderer technischer Leistungen (gemäß Art. 3 Buchstabe vvv des GvD 50/2016 und Richtlinie PAB 778/18) im Zehnjahreszeitraum vor der Vergabe, die dem spezifischen Baubereich (ID-Code) zugehören, auf den sich die Leistung der Ausschreibung bezieht und deren Gesamtbetrag, für jeden ID-Code(ohne MwSt.) mindestens gleich hoch ist, wie der geschätzte Betrag der Arbeiten des entsprechenden ID-Codes, auf den sich die Leistung der Ausschreibung bezieht (weitere Details in der Richtlinie Nr. 778/2018) 	<p>Preis und Qualität (siehe Anwendungsrichtlinie BLR Nr. 778/2018)</p> <p>Mit Einladung um Angebotsabgabe an mindestens 10 Wirtschaftsteilnehmer</p>
<p>≥ 214.000€</p> <p><u>offenes Verfahren/nicht offenes Verfahren</u></p>	<p>(Art. 17, 18 und 33 des LG Nr. 16/2015, Art. 59, 60, 61, Art. 95, Absatz 3, Buchstabe b) und 157 GvD Nr. 50/2016 i.g.F., Art. 6, Absatz 24 des LG Nr. 17/1993 i.g.F.; GvD Nr. 50/2016; Richtlinie ANAC Nr. 1 und Anwendungsrichtlinie BLR Nr. 778/2018)</p>	<p>Art. 83 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 3 GvD 50/2016 MD vom 2. Dezember 2016 Nr. 263 (Voraussetzungen für Berufseignung - verpflichtend)</p> <p>Art. 83 Absatz 1 Buchstabe b) und c), Absatz 4, 5, 6 GvD 50/2016 (Voraussetzungen wirtschaftlich-finanzieller und technisch-fachlicher Art – fakultativ)</p>	<p>Qualität/Preis</p>